Ressort: Vermischtes

Resturlaubsauszahlung wird bei Hartz IV nicht angerechnet

Entscheidung Sozialgericht Düsseldorf

Düsseldorf, 17.11.2012, 17:10 Uhr

GDN - Wer gekündigt wird und von seinem Arbeitgeber den noch ausstehenden Resturlaub ausgezahlt bekommt, kann darüber auch im vollen Umfang verfügen. Die Auszahlungen des Resturlaubes ist vom Amt nicht als Einkommen zu werten.

Nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses stand einer 59-jährigen Frau noch Resturlaub zu, welcher vom Arbeitgeber mit einer Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Das zuständige Jobcenter rechnete diesen Betrag als Einkommen mindernd auf das der Klägerin und ihrem Ehemann bewilligten Arbeitslosengeld II an. Die Frau zog gegen diese maßnahme des Jobcenters vor Gericht und gewann. Nach der Entscheidung der 10. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf ist eine Auszahlung des Resturlaubes nicht als Einkommen zu werten, und verurteilte das zuständige Jobcenter zu einer Auszahlung des angerechneten Betrags.

Nach der Entscheidung des Gerichtes handelt es sich bei der gezahlten Urlaubsabgeltung um eine zweckbestimmte Einnahme, die nach den Bestimmungen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen sei. Die Urlaubsabgeltung diene einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II. Während jemandem Arbeitslosengeld II als staatliche Existenzsicherung den Lebensunterhalt sichern soll, dient eine Urlaubsabgeltung allein dazu, den (vormaligen) Arbeitnehmer für die aus betrieblichen Gründen entgangenen Urlaubsfreuden zu entschädigen.

Mit dieser Zahlung ermöglicht ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, seine durch nicht genommenen Urlaub erhaltene Erholungsphasen, mit anderweitige Aktivitäten, wie z.B. Restaurant besuche, Wellness oder Ähnliches, nachzuholen. Um den Zweck der vom Arbeitgeber geleisteten Urlaubsabgeltung nicht zu unterlaufen, sind diese Zahlungen nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Bericht online:

https://www.germandailvnews.com/bericht-2504/resturlaubsauszahlung-wird-bei-hartz-iv-nicht-angerechnet.html

Redaktion und Veranwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Oliver Klas

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich. Oliver Klas

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD 483 Green Lanes UK, London N13NV 4BS contact (at) unitedpressagency.com Official Federal Reg. No. 7442619